

Steuertermine 2020 / 21 Fristen- und Zahlungstermine

Wichtige Fristen nicht versäumen! Ein [Service](#) den wir gerne übernehmen.

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Die unten aufgeführten Termine beruhen auf gesetzlichen Grundlagen und erfordern demnach **zwingend eine pünktliche Zahlung**. Wird diese an das Finanzamt bzw. an die Finanzkasse nicht im Rahmen der Zahlungsfrist geleistet, **entstehen automatisch Säumniszuschläge** in Höhe von 1 % pro angebrochenen Monat über der Fälligkeit. Die 3-Tages-Zahlungsschonfrist gilt bei Überweisungen und Lastschriftinzugsverfahren, nicht jedoch bei Barzahlungen und Scheckzahlungen. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Wird die Umsatzsteuervoranmeldung nicht pünktlich eingereicht, entstehen so genannte Verspätungszuschläge. Die Datumsangaben unter der Spalte "Schonfrist" betreffen ausschließlich den Zahlungsvorgang, nicht die Abgabe der Anmeldungen. Diese sind dem Finanzamt elektronisch mittels dem Programm Elster zu übersenden. Verspätete Anmeldungen können die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach sich ziehen.

An selbstständige Publizisten und Künstler gezahlten Entgelte eines Jahres müssen bis zum 31.3. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse (KSK) gemeldet werden. Auf Basis der Jahresmeldung erfolgt dann die Abrechnung der Künstlersozialabgabe für das Vorjahr. Eventuelle Nachzahlungen sind ebenfalls am 31.3. des Abrechnungsjahres fällig. Die monatlichen Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe müssen jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Künstlersozialkasse abgeführt werden. Bei verspäteter, monatlicher Vorauszahlung werden von der Künstlersozialkasse monatliche Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des Rückstandes erhoben.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Eruierung der nachfolgenden Termine übernehmen Zemann-Zipser keine Gewähr für deren vollständige Richtigkeit; jede Verwertung erfolgt ausdrücklich auf alleinige Gefahr des Besuchers bzw. Nutzers.

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--

ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART

10. Februar	(15. Februar)	Lohnsteuer
10. Februar	(15. Februar)	Kirchenlohnsteuer
10. Februar	(15. Februar)	Umsatzsteuer[2]
10. Februar	(15. Februar)	Vergnügungsteuer
15. Februar	(18. Februar)	Feuerschutzsteuer
15. Februar	(18. Februar)	Gewerbesteuer
15. Februar	(18. Februar)	Grundsteuer[3]
		Versicherungsteuer
15. Februar	(18. Februar)	

ANMERKUNGEN

[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.

[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--

ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART

10. März	(15. März)	Einkommensteuer
10. März	(15. März)	Körperschaftsteuer
10. März	(15. März)	Kirchensteuer
10. März	(15. März)	Lohnsteuer
10. März	(15. März)	Kirchenlohnsteuer
10. März	(15. März)	Umsatzsteuer[2]
10. März	(15. März)	Vergnügungsteuer
15. März	(18. März)	Feuerschutzsteuer
15. März	(18. März)	Versicherungsteuer

ANMERKUNGEN

[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.

[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--

ZAHLUNGSFRIST

(SCHONFRIST)[1]

STEUERART

12. April	(15. April)	Lohnsteuer
12. April	(15. April)	Kirchenlohnsteuer
12. April	(15. April)	Umsatzsteuer[2]
12. April	(15. April)	Vergnügungsteuer
15. April	(19. April)	Feuerschutzsteuer
15. April	(19. April)	Versicherungsteuer
20. April	(23. April)	Umsatzsteuer: Mini one stop shop

ANMERKUNGEN

[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.

[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. Mai		(14. Mai)									Lohnsteuer
10. Mai		(14. Mai)									Kirchenlohnsteuer
10. Mai		(14. Mai)									Umsatzsteuer[2]
10. Mai		(14. Mai)									Vergnügungsteuer
17. Mai		(20. Mai)									Feuerschutzsteuer
17. Mai		(20. Mai)									Gewerbesteuer
17. Mai		(20. Mai)									Grundsteuer[3]
17. Mai		(20. Mai)									Versicherungsteuer
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. Juni		(14. Juni)									Einkommensteuer
10. Juni		(14. Juni)									Körperschaftsteuer
10. Juni		(14. Juni)									Kirchensteuer
10. Juni		(14. Juni)									Lohnsteuer
10. Juni		(14. Juni)									Kirchenlohnsteuer
10. Juni		(14. Juni)									Umsatzsteuer[2]
10. Juni		(14. Juni)									Vergnügungsteuer
15. Juni		(18. Juni)									Feuerschutzsteuer
15. Juni		(18. Juni)									Versicherungsteuer
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST			(SCHONFRIST)[1]			STEUERART					
12. Juli			(15. Juli)								Lohnsteuer
12. Juli			(15. Juli)								Kirchenlohnsteuer
12. Juli			(15. Juli)								Umsatzsteuer[2]
12. Juli			(15. Juli)								Vergnügungsteuer
15. Juli			(19. Juli)								Feuerschutzsteuer
15. Juli			(19. Juli)								Versicherungsteuer
20. Juli			(23. Juli)								Umsatzsteuer: Mini one stop shop
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. August	(13. August)	Lohnsteuer									
10. August	(13. August)	Kirchenlohnsteuer									
10. August	(13. August)	Umsatzsteuer[2]									
10. August	(13. August)	Vergnügungsteuer									
16. August	(19. August)	Feuerschutzsteuer									
16. August	(19. August)	Gewerbesteuer									
16. August	(19. August)	Grundsteuer[3]									
16. August	(19. August)	Versicherungsteuer									
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. September	(13. September)	Einkommensteuer									
10. September	(13. September)	Körperschaftsteuer									
10. September	(13. September)	Kirchensteuer									
10. September	(13. September)	Lohnsteuer									
10. September	(13. September)	Kirchenlohnsteuer									
10. September	(13. September)	Umsatzsteuer[2]									
10. September	(13. September)	Vergnügungsteuer									
15. September	(20. September)	Feuerschutzsteuer									
15. September	(20. September)	Versicherungsteuer									
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST		(SCHONFRIST)[1]		STEUERART							
11. Oktober		(14. Oktober)	Lohnsteuer								
11. Oktober		(14. Oktober)	Kirchenlohnsteuer								
11. Oktober		(14. Oktober)	Umsatzsteuer[2]								
11. Oktober		(14. Oktober)	Vergnügungsteuer								
15. Oktober		(18. Oktober)	Feuerschutzsteuer								
15. Oktober		(18. Oktober)	Versicherungsteuer								
20. Oktober		(25. Oktober)	Umsatzsteuer: Mini one stop shop								
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. November	(15. November)	Lohnsteuer									
10. November	(15. November)	Kirchenlohnsteuer									
10. November	(15. November)	Umsatzsteuer[2]									
10. November	(15. November)	Vergnügungsteuer									
15. November	(18. November)	Feuerschutzsteuer									
15. November	(18. November)	Gewerbsteuer									
15. November	(18. November)	Grundsteuer[3]									
15. November	(18. November)	Versicherungsteuer									
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21	11/21	12/21	
ZAHLUNGSFRIST (SCHONFRIST)[1] STEUERART											
10. Dezember	(13. Dezember)	Einkommensteuer									
10. Dezember	(13. Dezember)	Körperschaftsteuer									
10. Dezember	(13. Dezember)	Kirchensteuer									
10. Dezember	(13. Dezember)	Lohnsteuer									
10. Dezember	(13. Dezember)	Kirchenlohnsteuer									
10. Dezember	(13. Dezember)	Umsatzsteuer[2]									
10. Dezember	(13. Dezember)	Vergnügungsteuer									
15. Dezember	(20. Dezember)	Feuerschutzsteuer									
15. Dezember	(20. Dezember)	Versicherungsteuer									
ANMERKUNGEN											
[1] Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Abbuchungen; nicht bei Scheck- und Barzahlungen.											
[2] Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.											
[3] Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.											

Vierteljährliche Zahlungen 2021	
Vierteljährliche Zahlungen	
(zu Zahlungs-Schonfristen vgl. Monatszahler)	
STEUERART	VORAUSZAHLUNG AM
Einkommensteuer	10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember
Kirchensteuer	10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember
Körperschaftsteuer	10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember
Gewerbsteuer	15. Februar, 17. Mai, 16. August, 15. November
Grundsteuer	15. Februar, 17. Mai, 16. August, 15. November
Kraftfahrzeugsteuer	Zahlung im Voraus für 1 Jahr

Fälligkeit der Beitragsnachweise für die Sozialversicherung

Übersicht über die Abgabetermine der Beitragsnachweise (Datenübermittlung) und Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 2021

Eingang Beitragsnachweis

25. Januar 2021
22. Februar 2021
25. März 2021
26. April 2021
25. Mai 2021
24. Juni 2021
26. Juli 2021
25. August 2021
24. September 2021
25. Oktober 2021
24. November 2021
23. Dezember 2021 *

* Der 24. Dezember (Heilig Abend) und der 31. Dezember (Silvester) gelten bundesweit nicht als bankübliche Arbeitstage.

Eingang Beitragsnachweis

Arbeitgeber sind nach § 28f Abs. 3 SGB IV verpflichtet, der Einzugsstelle zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge einen Beitragsnachweis durch Datenübertragung zu übermitteln. Diese Abgabe- bzw. Übermittlungstermine werden daher anhand der Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge berechnet. Die Übermittlung muss am genannten Tag des Eingangs des Beitragsnachweises um 00:00 Uhr – also spätestens am Vortag bis 24:00 Uhr – erfolgt sein!

Zahlungseingang/Fälligkeitstermin

Nach § 23 Abs. 1 SGB IV sind die Fälligkeitstermine für die Sozialversicherungsbeiträge immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats in dem die Beschäftigung bzw. Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt wird.

Hinweis

Sollten Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht bis zum gesetzlich bestimmten Abgabetermin (zwei Tage vor Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge) übermittelt haben, kann nach § 28f Abs. 3 SGB IV die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß übermittelt wird.

Dauer-Beitragsnachweis muss geändert werden

Sofern Arbeitgeber einen Dauer-Beitragsnachweis abgegeben haben, sollte beachtet werden, dass dieser ggf. zu Jahresbeginn 2021 anzupassen ist. Insbesondere durch die Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen oder auch von Beitragsätzen können sich Änderungen ergeben.

Ein Dauer-Beitragsnachweis reduziert insbesondere für kleine Arbeitgeber den Verwaltungsaufwand. Diese können abgegeben werden, wenn sich über mehrere Monate hinweg keine Änderung in der Höhe der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Dies ist bei Arbeitgebern mit wenigen Beschäftigten und gleichbleibenden Lohn-/Gehaltszahlungen der Fall.

Anmerkungen:

Grundsätzlich gilt: Für Steuerzahlungen gibt es eine Zahlungs-Schonfrist von drei Tagen (§ 240 Abs. 3 AO). Die zu zahlende Steuer muss vor Fristablauf beim Finanzamt eingegangen sein. Die Schonfrist beginnt nach Ablauf des Abgabe-/Zahlungstermins. Fällt der letzte Tag der Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf auf den nächsten Werktag. Der Tag, an dem die Zahlungs-Schonfrist endet, steht in Klammern unter dem Abgabe-/Zahlungstermin.

Eine Schonfrist gibt es jedoch nur für Überweisungen und Einzahlungen am Bank- oder Postschalter, nicht aber für Scheckzahlungen oder Bareinzahlungen an der Finanzkasse. Begleichen Sie Ihre Steuerschuld direkt beim Finanzamt durch Bareinzahlung, kommt es zu keiner Verschiebung des Zahlungstermins. Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem ursprünglichen Zahlungstermin vorliegen. Begleichen Sie Ihre Steuerschuld zu spät, setzt das Finanzamt für jeden angefangenen Monat 1% Säumniszuschlag auf den geschuldeten Steuerbetrag fest, der auf die nächsten 50 Euro abzurunden ist (§ 240 Abs. 1 AO).

Beispiel:

Bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Verzicht auf die Dauerfristverlängerung muss die Voranmeldung für Juli 2021 am 10. 8. 2021 (Dienstag) beim Finanzamt sein. Dieser Tag ist gleichzeitig Zahlungstermin.

Wenn Sie Ihrem Finanzamt eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie sich keine Gedanken über die pünktliche Zahlung der Steuerschuld machen. Das Finanzamt bucht die fällige Steuer rechtzeitig von Ihrem Konto ab. Überweisen Sie die fällige Steuer, muss der Steuerbetrag dem Konto des Finanzamts spätestens am 13. 8. 2021 (Freitag) gutgeschrieben sein, denn die dreitägige Zahlungs-Schonfrist läuft an diesem Tag ab.

Sozialversicherungsbeiträge

Die von Ihnen für Ihre Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge müssen spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt sein, für den die Beiträge zu entrichten sind. Die Zahlung ist nur dann rechtzeitig, wenn das Geld spätestens am Fälligkeitstag beim Sozialversicherungsträger eingegangen ist. Stellt sich nach Ablauf des Monats heraus, dass die Zahlung zu niedrig war, ist der Differenzbetrag bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats zu zahlen.

Der Beitragsnachweis muss dem zuständigen Sozialversicherungsträger spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beitragsfälligkeit vorliegen – und zwar bereits um 0:00 Uhr. Demnach müssen Sie den Beitragsnachweis schon drei Tage vor Fälligkeit der Beiträge abgeben.

Neue Fristen für die Steuererklärung – Ab wann gelten sie?

Bundestag und Bundesrat haben im Jahr 2016 dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zugestimmt. Damit gelten – neben weiteren Änderungen – auch folgende neuen Abgabefristen:

Steuererklärungen müssen von Steuerpflichtigen, die sich nicht steuerlich beraten lassen, künftig nicht mehr bis Ende Mai, sondern erst bis Ende Juli abgegeben werden.

Steuerpflichtige, die von Steuerberatern beraten werden, erhalten zwei Monate mehr Zeit und müssen die Erklärung erst bis 28. Februar des übernächsten Jahres abgeben.

Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Ab dem Jahr 2019 gilt erstmals der neue Termin: Die Steuererklärung muss bis zum 31. Juli eines Jahres beim Finanzamt sein.

Dies ergibt folgende Abgabetermine:

Steuererklärung für 2016: 31. Mai 2017 (abgelaufen)
Steuererklärung für 2017: 31. Mai 2018 (abgelaufen)
Steuererklärung für 2018: 31. Juli 2019
Steuererklärung für 2019: 31. Juli 2020
Steuererklärung für 2020: 31. Juli 2021

Längere Frist mit Steuerberater

Wer seine Steuererklärung mit einem Steuerberater anfertigt, bekommt mehr Zeit. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung muss die Steuererklärung weiterhin bis zum Jahresende des Folgejahres beim Finanzamt sein. Die Änderung sieht dann den 28. Februar des Folgejahres als neues Fristende vor.

Das ergibt folgende **Steuerberater-Abgabetermine:**

Steuererklärung für 2016: 31. Dezember 2017 (abgelaufen)
Steuererklärung für 2017: 31. Dezember 2018
Steuererklärung für 2018: 28. Februar 2020
Steuererklärung für 2019: 28. Februar 2021
Steuererklärung für 2020: 28. Februar 2022

STEUERERKLÄRUNG 2019 ABGABEFRIST VERLÄNGERT

Für die Abgabe der Steuererklärung 2019 hat das Bundesfinanzministerium nun die Frist bis zum 31. August 2021 verlängert. Grundsätzlich gilt, dass Steuererklärungen bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden müssen.

**WER DIE HILFE EINES STEUERBERATERS ODER
LOHNSTEUERHILFEVEREINS IN ANSPRUCH NIMMT, HATTE IMMER
SCHON LÄNGER ZEIT.**

Für die Abgabe der Steuererklärung 2019 hat das Bundesfinanzministerium nun die Frist bis zum 31. August 2021 verlängert. Begründet wird dieser Schritt mit der hohen Mehrbelastung, die Steuerberater durch die Corona-Krise haben.

**WAS ALLERDINGS NICHT GEÄNDERT WURDE, IST DER BEGINN DES
ZINSLAUFS.**

Steuernachzahlungen aber auch Steuererstattungen, die aus der Steuererklärung 2019 resultieren, werden ab dem 01. April 2021 mit 0,5 Prozent pro Monat verzinst.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, kann eine nachträgliche Vorauszahlung für das Jahr 2019 geleistet werden. Diese muss allerdings zwingend vorher beantragt werden, damit beim Finanzamt eine richtige Zuordnung vorgenommen werden kann.

WENN DIE ABGABEFRIST NICHT EINGEHALTEN WIRD, SANKTIONIERT DAS FINANZAMT DAS MIT DER FESTSETZUNG EINES VERSPÄTUNGSZUSCHLAGS.

Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro. Maximal kann sich der Verspätungszuschlag auf bis zu 25.000 Euro belaufen.

Die fachlichen Informationen auf dieser Seite sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch meine Kanzlei nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.